



KANALGEBÜHRENORDNUNG

der Marktgemeinde Sillian
vom 22.11.1990 bzw. 15.5.1991
- für die Kanalisationsanlage Sillian -
zuletzt geändert über Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2023.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird
verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Gemeindekanalanlage sowie für die Mitbenützung von Anlagen des Abwasserverbandes Oberes Pustertal hebt die Marktgemeinde Sillian Gebühren in Form einer

- einmaligen Anschlussgebühr sowie einer
 - laufenden Kanalbenützungsg Gebühr
- ein.

§ 2

Anschlussgebühr

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausspruch (Festlegung) der Anschlusspflicht bzw. der Bewilligung des Anschlusses (§ 9 Abs. 3 und 5 des Tiroler Kanalisationsgesetzes), spätestens jedoch mit der Herstellung des unmittelbaren Anschlusses.
- 2) Bei Zu- und Umbauten oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Objekten entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang des früheren übersteigt.

§ 3

Laufende Kanalbenützungsg Gebühr

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindekanalanlagen eine jährliche Gebühr. Diese wird vom Gemeinderat jährlich, nach dem Aufwand, der sich aus dem laufenden Betrieb, der Erhaltung, der Tilgung von Darlehen sowie Erneuerungsrücklagen für die Gemeindekanalanlage und der Mitbenützung der Verbandsanlagen ergibt, berechnet bzw. festgesetzt.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage gilt die Summe der Bruttogrundrissflächen aller Geschosse gemäß ÖNORM B 1800 einschließlich Keller und ausgebauter Dachgeschosse. Unberücksichtigt bleiben lediglich Garagen, Geräteschuppen und Gartenhäuschen sowie bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallungen, Scheunen und Schuppen.
- 2) Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt:

€ 17,33 inkl. 10% MwSt. je m²

der Bemessungsgrundlage.

Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühr (Mindestanschlussgebühr) beträgt

€ 3.800,-- inkl. 10% MwSt.

je Berechnungseinheit gemäß § 7 Abs. 5 der Förderungsrichtlinien des Bundes laut Umweltförderungsgesetz.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

- 1) Die laufende Kanalgebühr wird auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches errechnet und gelangt jährlich zweimal zur Vorschreibung.
- 2) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird bei Einleitung ungeklärter Abwässer mit

€ 2,70 inkl. 10% MwSt.

festgesetzt.
- 3) Für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung auf den ausschließlich menschlichen Wasserverbrauch, wenn der übrige Wasserverbrauch durch Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden kann.
- 4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen, nicht gemeindeeigenen Anlagen, nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf seine Kosten durch Wasserzähler nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß zu schätzen (§ 147 TLAO, LGBl.Nr. 34/1984).
- 5) Gebührenmildernd werden auf Antrag besondere nachgewiesene Unterschiede zwischen dem Ausmaß des Verbrauches und der Ableitung von Wasser oder durch Versickerung von Wasser (z.B. Beregnung von Sportplätzen) entsprechend berücksichtigt.
- 6) Falls der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch pro Haushalt bzw. Betrieb und pro Halbjahr unter 15 m³ liegt, kommt jedenfalls eine Mindestkanalbenutzungsgebühr von 15 m³ pro Halbjahr zur Verrechnung.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

- 1) Die einmalige Anschlussgebühr ist bescheidmäßig vorzuschreiben. Sie ist binnen zwei Monaten nach der Zustellung zur Zahlung fällig.

- 2) Die laufende Kanalbenützungsgebühr ist bescheidmäßig vorzuschreiben. Sie ist binnen einem Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, i.d.g.F., haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

- 1) Die Änderung der Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten frühere Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

*Änderungen geprüft gem. § 122 TGO durch Abteilung Gemeinden
16.02.2024, GZl. G- 70728/1/50-2024*

Für den Gemeinderat

Bürgermeister:
Franz Schneider eh.

Für die Richtigkeit

Amtsleiter:
Dipl.-Ing. Gerald Fürhapter eh.

*angeschlagen am: 21.12.2023
abgenommen am: 08.01.2024*